

Zeichen: 61D-8960.50/62-Deiche Stetzsch/Gohlis

Planfeststellungsverfahren zu „Erhöhung/Ertüchtigung der Elbdeiche in Stetzsch und Gohlis sowie Neubau der 2. Deichlinie in Cossebaude“

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Aspekten Stellung nehmen:

Erläuterungsbericht Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Kap. 7.2.7, Schutzgut Landschaftsbild, S. 108:

Dort wird zusammengefasst: „Als Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von entsprechenden Beeinträchtigungen werden Be- und Vorpflanzungen der Hochwasserschutzmauer realisiert. Darüber hinaus werden die vorhandenen, durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommenen Streuobstbestände aufgewertet. Die Lache als prägendes Element in Niedergohlis wird revitalisiert.“

Wir schlagen als weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme vor, dass auf der Luftseite der Hochwasserschutzmauer ein schmaler, erhöhter, begehbare Weg angelegt wird, der es erlaubt, entlang der Hochwasserschutzmauer zu gehen und dabei über diese zur Elbe hin zu blicken. Dabei könnten zum Beispiel 60 – 80 cm hohe Gabionen zum Einsatz kommen. Damit wären die Blickbeziehungen durch die 2 m hohe Mauer nicht vollständig unterbrochen, sondern temporär, z. B. bei einem kleinen Spaziergang, nach wie vor erlebbar.

Anlage 2 zur UVS, Gestaltung der Hochwasserschutzmauer Gohlis, S. 9/10 ff.:

Die Visualisierung entspricht unserer Auffassung nicht den fachlichen Anforderungen. Hier wurden im Foto (Bestand) kein Laub tragende Obstgehölze im Winterzustand mit (Planung) blühende, künstlich aussehenden Gehölzen verglichen. Dadurch erscheint die Darstellung der Planung wesentlich positiver, als es tatsächlich der Fall ist. Es hätte auf jeden Fall auch der Winterzustand (ohne Laub) für die Planung mit Hochwasserschutzmauer dargestellt und bewertet werden müssen. Die Hochwasserschutzmauer wird ja nicht im Herbst abgebaut und im Frühjahr wieder errichtet, sondern steht auch mehrere Wintermonate und soll auch dann eine geringstmögliche Beeinträchtigung darstellen.

Die Visualisierungen der verschiedenen Materialien sind unserer Meinung nach relativ wenig dazu geeignet, einen realistischen Eindruck ihrer visuellen Wirkung zu vermitteln, da sie in eine künstliche Landschaft mit künstlichen Farben, Strukturen und Oberflächen hineinprojiziert wurden. Geeigneter wäre eine Projektion/Darstellung in einem Foto gewesen.

Anlage 2 zur UVS, Gestaltung der Hochwasserschutzmauer Gohlis, S. 17:

Hier wird ausgeführt, dass: „Um die Ansichtsfläche zu verbessern, werden zusätzlich geeignete Sträucher auf den vorgelagerten Wiesenflächen locker verteilt. In der Fernwirkung wird durch die perspektivische Verzerrung eine großflächige Abdeckung der Maueransichtsfläche geschaffen. Die Mauer kann somit besser in das bestehende Landschaftsbild eingebunden werden.“

Es ist uns nicht klar, welche perspektivische Verzerrung in der Fernwirkung auftreten soll. Gerade in der Fernwirkung dürfte eine perspektivische Verzerrung in der Regel eine untergeordnete Rolle spielen.

Anlage 2 zur UVS, Gestaltung der Hochwasserschutzmauer Gohlis, S. 18/19 und S. 28/29:

Die Projektion in eine künstliche Landschaft halten wir für ungeeignet. Damit ist kein angemessener visueller Vergleich/Bewertung der Hochwasserschutzmauer möglich. Das wäre bei Projektion in ein Foto möglich gewesen.

Wir hinterfragen, warum das Haus in der Planungsdarstellung extra seiner Farbigkeit beraubt wird und in einem zusätzlichen Arbeitsschritt die Farbtöne in Grautöne umgewandelt wurden. Lediglich positiv wirkende Farben (grün und blau) der Pflanzen und des Himmels werden belassen und z. T. sogar künstlich überhöht. Dadurch wirkt die grau Betonwand deutlich positiver und gefälliger als das bei einer sachgerechten Visualisierung der Fall gewesen wäre. Die Projektion hätte unserer Auffassung nach in das Foto erfolgen müssen, um damit eine korrekte Bewertung des Eingriffs und der Gestaltungsvarianten zu ermöglichen.

Anlage 2 zur UVS, Gestaltung der Hochwasserschutzmauer Gohlis, S. 29-31:

Hier ist in der Visualisierung ein Maschendrahtzaun zu sehen. Wir möchten den Sinn dieses Zauns hinterfragen und anregen, auf diesen zu verzichten. Sollte er aus funktionalen Gründen nicht ungedingt erforderlich sein, kann der Verzicht auf diesen Zaun die Begehbarkeit des Deichkörpers verbessern und die visuelle Qualität des Raumes verbessern.

UVS, Bericht, S. 105, Kap. 10.7, Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Landschaftsbild:

Es wird ausgeführt: „Dadurch wird auch die natürliche Erholungseignung dieser Bereiche eingeschränkt. Im Zusammenhang mit der nachhaltig auf das Landschaftsbild wirkenden Entfernung von bedeutsamen Streuobstwiesen und anderen Gehölzstrukturen sind die Auswirkungen der Zerschneidung von Landschaftsbildeinheiten als hoch zu bewerten.“

Wir fordern natürlich zu streichen, da es in diesem inhaltlichen Zusammenhang nicht zutreffend ist und nachhaltig durch dauerhaft zu ersetzen, da „nachhaltig“ insbesondere im naturschutzfachlichen Zusammenhang in Sinne der Brundtland-Definition verwendet werden sollte.

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Plan 3, Blatt 1, siehe auch LBP, Anlage 4, Maßnahmenblätter A1 und A2:

Maßnahmen A1 und A2 (Neuanlage einer Streuobstwiese in Kemnitz und Stetzsch). Die geplanten Gehölzpflanzungen sind in der Plandarstellung als rasterartige, regelmäßige Anpflanzung dargestellt. Wir halten diese Anordnung für verhältnismäßig ungeeignet, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen. Streuobstwiesen werden normalerweise nicht nach regelmäßigen Rastern bepflanzt. Wir empfehlen deshalb, eine unregelmäßige, aufgelockerte Anordnung der Obstgehölze. Diese Anordnung sollte auch in den Maßnahmenblätter textlich festgehalten werden.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).